

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Angebefestellen:
In Diez: Rolenstraße 38.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

**Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.**

Nr. 94

Diez, Mittwoch den 30. April 1919

59. Jahrgang

10. Armee.
Generalstab.

2. Bureau
Auskunftsabteilung.
Nr. 20. 186.

A. H. Q., am 17. März 1919.

Aufstellung, unter welchen Bedingungen **Verkehrsscheine** ausgestellt werden.

Verkehrsmittel	Verkehrsbereich	Zum Verkehr benötigte Papiere	Ausstellende Behörde (1)	Bemerkungen
Motorrad und Automobil	Jede Ortsveränderung	Personalausweis und besonderer Erlaubnisschein	Armee-Verkehrsabteilung (2. Bureau-Auskunfts-Abtlg.)	(1) Sämtliche Personalausweise und zum Verkehr berechtigende Papiere sind, bevor sie der Militärbehörde zur Unterfertigung vorgelegt werden, durch die deutsche Zivilbehörde, die hierfür voll verantwortlich ist, auszufüllen. Verkehrsscheine können höchstens 1 Monat Gültigkeit haben und sind erneuerbar. Alle Verkehrsscheingesuche sind von der sie weiterleitenden Behörde zu begründen.
Zu Fuß, zu Pferd, mit Wagen mit Bespannung, mit Fahrrad, mit der Eisenbahn.	Verkehr innerhalb des Armeebereichs	Innerhalb des Regierungsbezirks (2)	Administratoren	(2) Unter »Regierungsbezirk« ist in dem von der 10. Armee besetzten Gebiete zu verstehen: a) Reg.-Bez. Trier, b) Reg.-Bez. Koblenz, c) Fürstentum Birkenfeld, d) Großherzogtum Hessen, e) Provinz Hessen-Nassau (Brückenkopf Koblenz), f) Provinz Hessen-Nassau (Brückenkopf Mainz)
		Im Bereich der französischen Armeen (8. u. 10. Armee)	Administratoren	
	Ausreise aus dem Armeegebiet	In die anstoßenden Kreise Lothringens oder des amerikanischen Armeebereichs	Der General-Oberadministrator der Saargebiete. — Die Administratoren für den Bereich Birkenfeld u. die Kreise: Simmern, Zell, St. Goar, St. Goarshausen, Unterlahn	(3) Es können, solange nicht alle Personalausweise ausgegeben sind, Verkehrsscheine von drei Monate Gültigkeit zum Verkehr im Bereich des Reg.-Bez. (mit Lichtbild) ausgestellt werden.
		In das Gebiet einer der alliierten Armeen (Von den anstoßenden Kreisen abgesehen)	Armeeverkehrschein (Personalausweis)	(4) Der Verkehr mit dem unbesetzten Deutschland ist allen feindlichen Untertanen grundsätzlich untersagt. Jedoch: 1. Wird die durch Ziffer Nr. 18823 vom 26. Januar erlassene Verordnung, die den Grenzverkehr zwischen dem Armeebereich und dem unbesetzten Deutschland regelt, aufrechterhalten, da die Frontkarten in Zukunft durch die Administratoren ausgestellt werden. (Die in der neutralen Zone wohnenden Leute, die ja keine Personalausweise besitzen, müssen eine Frontkarte mit Lichtbild besitzen.) 2. Können von der Armee-Verkehrsabteilung unter Ausschluss jeder anderen Behörde ausnahmsweise im allgemeinen Interesse liegende Genehmigungen erteilt werden.
		Nach den alliierten Ländern, Elsaß-Lothringen, den neutralen Ländern oder dem unbesetzten Deutschland (4)	Passierschein mit Lichtbild	NB. Alle in dieser Liste nicht vorgesehenen Verkehrsscheingesuche sind der Armee-Verkehrsabteilung vorzulegen.

Der Oberbefehlshaber der 10. Armee.
Der Chef des Generalstabes:
gez. Hellé.

Bekanntmachung.

Aus oben veröffentlichten neuen Verkehrsbestimmungen geht hervor, daß von nun an nur der Chef der Militärverwaltung zuständig ist:

1. Zur Ausstellung von Verkehrscheinen innerhalb der auf obiger Tabelle bezeichneten Grenzen.
2. Zur Weiterleitung an die zuständige höhere Behörde nach Prüfung und Äußerung aller Gesuche um Verkehrscheine, die er nicht selbst ausstellen kann.

Alle Gesellschaftergesuche, welcher Art sie auch seien, sind also nunmehr einzig und allein an den Chef der Militärverwaltung zu richten.

Diese neuen Verkehrsbestimmungen sind wie nachstehend zu befolgen:

I. Rote Personalausweise.

Die roten Personalausweise berechtigen die Bewohner des Unterlahnkreises, in den Kreisen Unterlahn und St. Goarshausen — aber nur in diesen Kreisen —, mit Ausnahme der unbefestigten Gemeinden, frei zu verkehren.

Um in die Nachbarkreise des amerikanischen Bereichs zu gehen, ist immer ein Verkehrschein notwendig.

Die Ausgabe der roten Personalkarten, mit der man augenblicklich beschäftigt ist, wird durch den Kreistappenkommandanten und die Platzmajore beendet. Sobald sie ausgeführt ist, haben der Kreistappenkommandant und die Platzmajore nicht mehr Befugnis, die Ausweise, die den späterhin in den verschiedenen Gemeinden ankommenden Einwohnern neu auszustellen sind, zu unterzeichnen. Die Bürgermeister haben die Ankunft dieser neuen Bewohner notwendigerweise dem Chef der Militärverwaltung, der allein befugt ist, ihre Personalausweise zu unterzeichnen, mitzuteilen.

Die roten Personalausweise, die das Armeeverkehrsamt an die Kreise verteilt, werden nicht umsonst abgegeben. Um die Herstellungs- und Druckkosten zu decken sind sie mit Mk. — 20 zu bezahlen.

Gemeinden, die diese Karten, ohne daß Zahlung von ihnen gefordert wurde, erhalten haben, werden ersucht, den Gegenwert sofort dem Landratsamt einzufenden. Alle die, welche sie noch nicht empfangen haben, haben sich ans Landratsamt zu wenden, das die benötigten Karten gegen Barzahlung verabsolgt.

II. Frontpassierkarten.

Die Frontpassierkarten werden nunmehr nur noch durch den Chef der Militärverwaltung ausgestellt.

III. Verkehrscheine.

Vom 1. Mai an sind alle Verkehrscheingesuche auf den neuen Formularen einzureichen, bei denen auf dem Stamm (Souche) das „Gutachten der Ortsmilitärbehörde“ ersetzt ist durch „Gutachten der Kreis-militärverwaltung“, gefolgt von „Gutachten der Bezirksmilitäroberverwaltung“.

Verkehrscheingesuche sind also von nun an weder den Platzkommandanten noch den Platzmajoren zu unterbreiten. Die Bürgermeister senden sie nach Hinzufügen ihres Gutachtens unmittelbar an den Chef der Militärverwaltung.

Die Bürgermeister werden deshalb daran erinnert, daß sie durch Abgabe ihres Gutachtens die Verantwortlichkeit übernehmen und daß die, welche ungegründete Verkehrscheingesuche befürworten, Gefahr laufen, wegen schweren Vergehens gegen ihre Pflicht vor das Militär-Polizeigericht gestellt zu werden.

Um die Prüfung der Verkehrscheingesuche zu erleichtern, sind sie, wie nachstehend angegeben, einzureichen:

1. Sind sie immer in lateinischen Buchstaben zu schreiben.
2. Ist oben auf dem Stamm mit roter Tinte der Bestimmungsbereich anzugeben, d. h. zu bezeichnen, ob der Bestimmungsort im Bereich der französischen oder

allierten Armeen liegt oder im unbefestigten Deutschland.

3. Muß hinterm Bestimmungsort Kreis oder Regierungsbezirk angegeben werden.
4. Ist der abzutrennende eigentliche Verkehrschein vorzubereiten und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen. Jedoch darf das Gültigkeitsdatum des Verkehrscheines nie vorher eingetragen sein.
5. Handelt es sich um ein Gesuch um Verkehrschein zwecks Übersiedlung nach dem unbefestigten Deutschland, so ist dieses mit besonderer Erklärung des Bürgermeisters zu versehen, worin dieser unter eigener Verantwortung bestätigt, daß es sich um eine derartige Übersiedlung handelt.
6. Allen Gesuchen um Erneuerung des Passierscheines ist der abgelaufene Ausweis beizufügen. Jedoch ist mit dem Gesuch immer ein neuer Verkehrschein vorzulegen, da verfallene Scheine nicht verlängert werden dürfen.

Bewohner und Bürgermeister werden darauf hingewiesen, daß Verkehrscheingesuche, die sich nicht streng an obige Vorschriften halten, ohne Prüfung verworfen werden.

Diez, den 24. April 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Die Bewohner des Unterlahnkreises, die im Besitze eines Realienbuchs sind, welches von Belhagen und Masling-Leipzig 1917 verfaßt wurde, müssen diese Bücher binnen 8 Tagen auf der Militärverwaltung in Diez abgeben.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird streng bestraft.

Diez, den 28. April 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Main-Kraftwerke-Actiengesellschaft.

Limburg a. d. L., den 14. April 1919.

Die noch vorhandenen außerordentlich geringen Kohlen-vorräte und die Unsicherheit weiterer Zufuhren, sowie die Unsicherheit in der Braunkohlenförderung des Westerwaldwerkes erfordern es, alle Abnehmer zur größtmöglichen Sparsamkeit zu ermahnen, damit es uns möglich ist, vorläufig einen um 50 Proz. eingeschränkten Betrieb aufrecht zu erhalten. Es wird sich kaum vermeiden lassen, daß stundenweise abends der Strom ausbleibt und falls jeder Abnehmer nicht äußerst sparsam mit der Beleuchtung ist, sind wir gezwungen, vorläufig nur drei Tage in der Woche Strom zu liefern. Während der Tageszeit wird nur entweder vormittags oder nachmittags Strom zur Verfügung stehen.

Es kann damit gerechnet werden, daß der Strom gleichmäßig die ersten Wochen hindurch entweder vormittags oder nachmittags zur Verfügung steht, solange sich unser Betrieb aufrechterhalten läßt. Den Leuten, welche im Besitze von landwirtschaftlichen Motoren sind, wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich hiernach einzurichten.

J.-Nr. II. 3905.

Diez, den 22. April 1919.

Abrund wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Herren Bürgermeister haben für möglichste Verbreitung zu sorgen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.